

STATUTEN

EINRADVEREIN OLTEN

In der Folge wird die männliche Schreibweise angewendet. Bei jedem männlichen Ausdruck ist die weibliche Person jeweils miteingeschlossen.

1. NAME, SITZ UND ZWECK

Name, Sitz **Art. 1**

Unter dem Namen «Sportclub Dreitannen», neu «Einradverein Olten», besteht seit 19.08.1994, mit Sitz in Olten aufgrund dieser Statuten und des Schweizerischen Zivilgesetzbuches Art. 60 ff, eine Vereinigung von Einradsportlern, kurz EVO genannt.

Zweck **Art. 2**

Der Zweck dieser Vereinigung ist, den Einrad-Sport und die Kameradschaft zu pflegen, zu fördern und sich darin auszubilden.

2. MITGLIEDSCHAFT

Mitgliedschaft Verband «Swiss Indoor- & Unicycling» **Art. 3**

Der EVO ist Mitglied des Verbandes «Swiss Indoor- & Unicycling». Er ist als solches den Statuten dieser Gesellschaft unterstellt.

Mitgliedschaft Tochtergruppe «Renngemeinschaft Trimbach/Olten» **Art. 4**

Da es sich um eine Gemeinschaft handelt, wird man automatisch als EVO-Mitglied auch Mitglied der Renngemeinschaft (kurz RG) Trimbach/Olten und hat dieselben Rechte und Pflichten wie auch umgekehrt.

Neutralität **Art. 5**

Der EVO ist politisch und konfessionell neutral.

Formen der Mitgliedschaft **Art. 6**

Der EVO unterscheidet zwischen Aktivmitgliedern, Passivmitgliedern, Gönnern und Ehrenmitgliedern.

Als Aktivmitglieder gelten alle diejenigen EVO-Angehörigen, die gemäss den unter Abschnitt 3 beschriebenen Rechten und Pflichten aktiv am EVO-Leben teilnehmen. Durch die Zugehörigkeit des EVO zu Swiss Indoor- & Unicycling ist jedes Aktivmitglied zugleich Aktivmitglied des Verbandes.

Als Passivmitglieder gelten alle diejenigen EVO-Angehörigen, die nicht Aktivmitglied sind, aber den Verein und den Verband in seinen Aktivitäten unterstützen möchten. Das Passivmitglied hat ebenfalls die gemäss den unter Abschnitt 3 beschriebenen Rechte und Pflichten. Durch die Zugehörigkeit des EVO zu Swiss Indoor- & Unicycling ist jedes Passivmitglied zugleich Passivmitglied des Verbandes (ohne jegliche Rechte und Pflichten).

Gönner kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Gönner unterstützt den EVO in seinen Aktivitäten, hat jedoch kein Stimmrecht und ist nicht zugleich Mitglied des Verbandes.

EVO-Mitglieder, Aktiv- und Passivmitglieder, die sich ganz ausserordentliche Verdienste um den EVO erworben haben, können durch Beschluss der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden. Diese Ehrenmitglieder geniessen alle Rechte der Aktiv- / bzw. Passivmitglieder, sind dagegen vom Vereinsbeitrag freigestellt.

Aufnahme von Mitgliedern

Art. 7

Die Mitgliedschaft kann von jeder unbescholtenen Person, die Interesse und Freude am EVO bekundet, erworben werden. Eintrittsgesuche sind dem Vorstand schriftlich abzugeben. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand ist bei der Entscheidung über die Aufnahmegesuche in jeder Hinsicht frei und im Fall der Abweisung zu keiner weiteren Auskunft oder Begründung verpflichtet. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme in den EVO und verpflichtet zur Anerkennung der Statuten.

Austritt von Mitgliedern

Art. 8

Der Austritt aus dem EVO kann nur auf Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen (Art. 20). Die Austrittserklärung ist schriftlich, spätestens zwei Monate vorher dem Präsidenten einzureichen. Die Beiträge für das laufende Geschäftsjahr sind in jedem Falle noch zu entrichten. Vorbehalten bleibt Art. 14b).

Nichtbezahlung des EVO-Beitrages gilt nicht als Austrittserklärung.

Ausschluss von Mitgliedern

Art. 9

Der Vorstand kann ein Aktiv- oder Passivmitglied sowie Gönner ausschliessen, wenn es seinen Verpflichtungen trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt, wenn es den Interessen des EVO zuwiderhandelt oder aus anderen wichtigen Gründen. Die Ausschliessung ist ohne Angabe der Gründe gestattet (Art. 72 ZGB).

3. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Rechte

Art. 10

Die Rechte der Aktiv- und Passivmitglieder umschliessen:

- a) Aktives und passives Wahlrecht in den Vorstand, Rechnungsrevision und Spezialkommission.
- b) Teilnahme und Stimme an den Versammlungen.
Stimmrechtsalter mit dem Erreichen des 12. Altersjahres. Die Stimme von jüngeren Mitgliedern kann von einem Elternteil wahrgenommen werden.
- c) Teilnahme an Kurse, Veranstaltungen und Wettbewerben.
- d) Benutzung der Vereinseinrichtungen nach Massgabe des Materialverantwortlichen.
- e) Dem Vorstand begründete Anträge schriftlich zu unterbreiten sowie an Versammlungen Anregungen vorzubringen.

- f) Sich an Versammlungen über die Verhältnisse des Vereins Aufschluss zu verschaffen.

Die Rechte der Gönner umschliessen die oben genannten Punkte b (ohne Stimmrecht), c, d und f.

Pflichten

Art. 11

Die Pflichten aller Mitglieder:

- a) Die Statuten und Beschlüsse zu befolgen.
- b) Den Anordnungen der Vereinsorgane Folge zu leisten.
- c) Wahrung der EVO-Interessen nach aussen und innen, nach bestem Wissen und Gewissen.
- d) Pünktliche Bezahlung der Beiträge.
- e) Sorgfältige Behandlung der Einräder und weiteren Utensilien des Vereins.
- f) Besuch der Veranstaltungen ist Ehrensache.
- g) Jedes Aktiv- und Passivmitglied ist gehalten, ein Amt im Vorstand als Rechnungsrevisor oder in einer Spezialkommission anzunehmen. Gründe zu Wahlablenkung, wie Krankheit, Ortsabwesenheit, bereits abgelaufene mehrjährige Amtsdauer, sollen respektiert werden.
- h) Adressänderungen sind dem Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- i) Der Versicherungsschutz ist Sache jedes einzelnen Mitgliedes.

Löschung der Rechte

Art. 12

Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Vereinsrechte des betreffenden Mitgliedes, ebenso alle Ansprüche an das Vermögen des EVO.

4. FINANZIELLES

Mitgliederbeiträge

Art. 13

Die Mitgliederbeiträge werden in der Summe des Beitrages für Swiss Indoor- & Unicycling und den Beitrag des EVO eingefordert.

Die Höhe des Verband-Beitrages wird durch Swiss Indoor- & Unicycling bestimmt.

Die Höhe des EVO-Beitrages wird an der Generalversammlung bestimmt und ausserhalb der Statuten geführt.

Eine Veränderung des EVO-Beitrages kann nur in einer ordentlichen Generalversammlung bestimmt werden (Art. 23, Punkt 9). Für Schüler sind angemessene Beiträge festzusetzen.

Beschaffung der Geldmittel

Art. 14

Der EVO beschafft sich die nötigen Geldmittel durch:

- a) Ordentliche EVO-Beiträge seiner Mitglieder
- b) Ausserordentliche EVO-Beiträge
Beschliesst die Generalversammlung einen ausserordentlichen EVO-Beitrag, der das Doppelte eines ordentlichen EVO-Beitrages übersteigt, so kann jedes Mitglied, das dem Beitrag nicht zugestimmt hat, innert 14 Tagen den sofortigen Austritt aus dem EVO erklären.
- c) Gebühren für Kurse und Vorträge
- d) Sponsorengelder

- e) Freie Sammlungen, Schenkungen und Zinsen

Schenkungen**Art. 15**

Allfällige zweckgebundene Gönnerbeiträge und Schenkungen dürfen nur gemäss den vom Donator festgelegten Bedingungen verwendet werden.

EVO-Vermögen**Art. 16**

Den einzelnen Mitgliedern steht kein Anspruch auf das EVO-Vermögen zu. Über die Anlage des Vermögens bestimmt der Vorstand.

Haftung des EVO**Art. 17**

Für Verbindlichkeiten des EVO haftet einzig das EVO-Vermögen.

Zuweisung bei Auflösung**Art. 18**

Das Vermögen des EVO wird bei Auflösung desselben durch Beschluss der ordentlichen oder einer ausserordentlichen Generalversammlung an eine, von der Versammlung akzeptierte, gemeinnützige Institution vermacht.

5. ORGANISATION

Organe**Art. 19**

Die Organe des EVO sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand

Geschäftsjahr**Art. 20**

Das Geschäftsjahr des EVO ist das Kalenderjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember.

Ordentliche Generalversammlung**Art. 21**

Die ordentliche Generalversammlung (GV) findet spätestens innert drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens 14 Tage zum voraus durch schriftliche Einladung, unter Bekanntgabe der Traktanden.

Ausserordentliche Generalversammlung**Art. 22**

Ausserordentliche Generalversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren, unter Nennung und Begründung der Traktanden, von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder beim Vorstand einberufen werden. In diesem Falle hat die Einladung innert Monatsfrist zu erfolgen.

Traktanden der Generalversammlung**Art. 23**

Die ständigen Traktanden der ordentlichen Generalversammlung sind:

- 1. Begrüssung und Appell (Präsenzliste)
- 2. Wahl der Stimmenzähler

3. Genehmigung des Protokolls der letzten ordentlichen und allfälligen ausserordentlichen Generalversammlung
4. Mitteilungen
5. Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten und des Trainerobmanns
6. Kassa und Revisorenbericht, Genehmigung
7. Mutationen
8. Wahlen:
 - a. des Präsidenten
 - b. der übrigen Vorstandsmitglieder
 - c. der Rechnungsrevisoren
9. Festlegung der Mitgliederbeiträge
10. Genehmigung des Vereinsbudgets
11. Statuten, ev. Revisionen
12. Ernennungen und Ehrungen
13. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
14. Verschiedenes

Anträge**Art. 24**

Anträge an die ordentliche Generalversammlung sind dem Vorstand auf das Ende des Geschäftsjahres (Datum Poststempel) schriftlich einzureichen.

Beschlussfassung**Art. 25**

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse offen mit einfacher Stimmenmehrheit. (Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende). Nur Anträge betreffend Änderungen der Statuten bedürfen zu ihrer Annahme die Stimme von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

Vorsitz**Art. 26**

Der Vorsitz in der Versammlung führt der Präsident, in dessen Abwesenheit der Vizepräsident. Sind beide abwesend, so ist ein Tagespräsident zu wählen.

Vorstand**Art. 27**

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und kann wiedergewählt werden. Er besteht aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Aktuar
- d) Kassier
- e) Beisitzer

Einzelne Chargen können miteinander verbunden werden. Rücktrittsgesuche müssen spätestens Ende des Geschäftsjahres (Datum Poststempel) schriftlich eingereicht werden.

Aufgaben des Vorstandes**Art. 28**

Der Vorstand besorgt alle Aufgaben, die keinem anderen Organ übertragen sind.

Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gibt er den Stichentscheid.

Der Vorstand ist zu einmaligen Ausgaben bis zum Betrag von CHF 2000.- berechtigt.

Der Vorstand ist befugt, Mitglieder auszuschliessen, gemäss Art. 9.

Aufgaben der Vorstandsmitglieder**Art. 29**

a) Präsident

Der Präsident vertritt den EVO nach innen und aussen. Er führt bei wichtigen Geschäften zu zweit mit einem Vorstandsmitglied rechtsverbindliche Unterschrift. Er kann Korrespondenzen allgemeiner Natur ohne Zweitunterschrift von sich aus erledigen, hat aber die Vorstandsmitglieder über deren Inhalt auf dem Laufenden zu halten. Ferner hat er für richtige Durchführung der in diesen Statuten enthaltenen Bestimmungen zu sorgen und an der Generalversammlung einen schriftlichen Jahresbericht zu verlesen. Tritt bei einer Abstimmung eine Pattsituation ein, so hat die Stimme des Präsidenten den Stichentscheid.

b) Vizepräsident

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Verhinderung in allen seinen Funktionen.

c) Aktuar

Der Aktuar besorgt die Beschlussprotokolle des Vorstandes und der Generalversammlung. Er lässt ferner bei allen Veranstaltungen eine Präsenzliste zirkulieren. Er führt unabhängig vom Kassier ein geordnetes Mitgliederverzeichnis.

d) Kassier

Der Kassier führt die Buchhaltung und Kasse. An der Generalversammlung hat er darüber Bericht zu erstatten. Er erstellt auch ein Budget für die GV. Er meldet Swiss Indoor- & Unicycling unverzüglich Eintritte und Austritte von Aktivmitgliedern.

e) Beisitzer

Der Beisitzer hat den Zusammenkünften des Vorstandes in Ausführung seines Spezialamtes beizuwohnen. Er ist gehalten, nach Möglichkeiten im Bedarfsfalle das eine oder andere Vorstandsmitglied ad interim zu vertreten oder einen speziellen Auftrag auszuführen.

Rechnungsrevisoren**Art. 30**

Die zwei Rechnungsrevisoren werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt und können wiedergewählt werden. Nach Möglichkeit soll bei einer Neuwahl nur ein Revisor ersetzt werden.

Die Jahresrechnung samt Belegen ist den Revisoren rechtzeitig vorzulegen. Bücher und Belege müssen den Revisoren auf deren Verlangen jederzeit vorgelegt werden. Sie unterbreiten die Rechnung mit einem kurzen Bericht der Generalversammlung.

Rekursrecht**Art. 31**

Gegen Beschlüsse der Vereinsorgane kann an den Vorstand rekuriert werden. Rekurse sind innert 10 Tage nach Bekanntgabe eines Beschlusses dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Auflösung

Art. 32

Die Auflösung des EVO kann nur von drei Viertel aller Anwesenden Mitglieder von einer speziell zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung, beschlossen werden. Falls die GV für die Liquidation nicht eine Kommission bestimmt, wird sie durch den Vorstand vorgenommen.

Fusion

Art. 33

Wenn sich der Verein auflöst, auf dem Weg der Vereinigung mit einem anderen Verein mit gleichen Zielen, so bestimmt die speziell zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung die näheren Modalitäten. Für die Beschlussfähigkeit gelten die gleichen Bestimmungen wie unter Art. 32.

Varia

Art. 34

Über alle in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fällen entscheidet die GV unter Beachtung der Statuten von Swiss Indoor- & Unicycling und des EVO sowie des ZGB.

Inkraftsetzung

Von der Generalversammlung genehmigt am: 01.03.2020

Einradverein Olten

Christian Peier

Präsident

Gaby Heer

Vizepräsidentin

Ernst Uetz

Aktuar

Kopie an:

Swiss Indoor- & Unicycling

01.03.2020

Swiss Indoor- & Unicycling Region 9

01.03.2020